

Statuten der Vereinigung TOP 100 GEBÄUDEHÜLLE NETWORK

Art. 1 — Name und Sitz

Unter dem Namen TOP 100 Gebäudehülle Network besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2 — Zweck

Der Verein verfolgt durch den Zusammenschluss initiativer Persönlichkeiten den Zweck, aktiv zur Förderung von Bauleistungen an der Gebäudehülle beizutragen. Sie will mit gezielten Kontakten zur Bauwelt, zur Öffentlichkeit und deren Institutionen für den Berufsstand Vertrauen schaffen und Anerkennung gewinnen.

Art. 3 — Mitgliedschaft / Stimm- und Wahlrecht

Es wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaft unterschieden. Aktivmitglieder sind Betriebe und Unternehmungen und beruflich aktive Mitglieder. Diese werden durch ihre namentlich benannten Delegierten vertreten.

Beruflich nicht mehr aktive Mitglieder sind Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die in der Ausführung oder in der Planung von Bauten sowie in der Herstellung oder Zulieferung von Baustoffen tätig sind oder in ihrer Tätigkeit eine enge Beziehung zur Gebäudehülle haben.

Natürliche und juristische Personen können bis zu drei Delegierte benennen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Stimme kann nicht delegiert werden.

Vorstandsmitglieder (Aktiv- oder Passivmitglied) haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Mit dem Austritt aus dem Unternehmen (natürliche und juristische Person) endet die Delegation automatisch.

Art. 4 — Aufnahme, Übertragung und Austritt

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und Delegierte beschliesst der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder auf Begründung eines negativen Aufnahmeentscheids.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann auf den Unternehmensnachfolger übertragen werden. Eine Übertragung der Mitgliedschaft kann auch bei juristischen Personen erfolgen, wenn ein Betriebsteil, der den Vereinszweck erfüllt, vollständig auf eine natürliche oder juristische Person übertragen wird.



Der Austritt ist unter Beachtung einer vierteljährlichen Frist auf Ende eines Vereinsjahres (Kalenderjahr) möglich.

Mitglieder oder Delegierte können ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Art. 5 — Passivmitgliedschaft

Bisherige Mitglieder oder Delegierte können, wenn sie nicht mehr beruflich aktiv sind, eine Passivmitgliedschaft beantragen. Passivmitglieder sind vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit, tragen jedoch ihre Kosten selber.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied löst keine Eintrittsgebühr aus.

Art. 6 — Generalversammlung

Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand bei dringenden Angelegenheiten oder auch von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich (Briefpost oder E-Mail).

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, dessen Präsidentin bzw. Präsidenten und die Revisionsstelle, genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung, fällt den Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle, setzt die einmalige Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge fest und beschliesst über alle anderen Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind. Statutenänderungen verlangen 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 7 — Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Aktiv- oder Passivmitglieder). Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die neu gewählten Mitglieder für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten – selbst. Er führt alle Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung dafür zuständig ist.

Der Vorstand regelt die Vertretung des Vereins nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte und bei Bedarf unter Zuzug weiterer Personen Ausschüsse bilden.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 8 — Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind.

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen. Sie erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag. Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 9 — Beiträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Pro Mitgliedschaft ist eine einmalige Eintrittsgebühr geschuldet. Pro Delegierten ist ein jährlicher Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Passivmitglieder sind vom jährlichen Beitrag befreit, tragen jedoch ihre Kosten selber.

Art. 10 — Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten nur für Zwecke zu verwenden, welche der Ausbildung im Baugewerbe dienen. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. November 2014 und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 6. November 2018 in Kraft.

Ort/Datum: 6.11.2018 / Erlenbürgen

Der Präsident:

Der Vizepräsident:




